



# Ausschreibung zum ZIENER-Cup - Rennen 1 (1031MRBR)

# Riesenslalom am 26. Januar 2019 in Grasgehren

Ausrichter: TSV Wiggensbach 1925 e. V. – Abteilung Ski

Rennleitung: Roland Mayer, TSV Wiggensbach

Kurssetzer: TSV Wiggensbach

Streckenchef: TSV Wiggensbach

Kampfrichter: ASV

Jury-Trainer: ASV-Nord

Torrichterchef: TSV Wiggensbach

EDV-Kampfrichter: TSV Wiggensbach

Wettkampfstrecke: Waldabfahrt, Grasgehren

zwei Durchgänge für alle Klassen (U 10 – U 18)

Startberechtigung: Es sind nur Läufer/innen der ASV-Nord Vereine startberechtigt, die eine

gültige DSV ID und Race Card besitzen

Meldungen: über www.RACEENGINE.de bis zum 24. Januar 2019, 9:00 Uhr

Nenngeld: 12,--€

Startnummernausgabe: nur vereinsweise, ab 8 Uhr im Bereich Grasgehrenhütte

Besichtigung: von 8:45 bis 9:15 Uhr

Start: 9:30 Uhr

Siegerehrung: ca. 30 Minuten nach Rennende im Zielbereich

## Haftungsausschluss:

### 1. Risikobeurteilung und Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer(DSV):

In der DSV-Aktiven Erklärung für den Erhalt ihres Startpasses haben die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer detailliert erklärt, Kenntnis zu haben von den wettkampfspezifischen Risiken und Gefahren sowie diese zu akzeptieren. Weiter darüber informiert zu sein, dass die Sportler insoweit bei der Ausübung der von ihnen gewählten Skidisziplin Schaden an Leib oder Leben erleiden können. Schließlich haben sie sich verpflichtet eine eigene Risikobeurteilung dahingehend vorzunehmen, ob sie auf Grund ihres individuellen Könnens sich zutrauen die Schwierigkeiten der Strecke bzw. Anlage sicher zu bewältigen und sich zudem verpflichtet auf von ihnen erkannte Sicherheitsmängel hinzuweisen. Durch ihren Start bringen sie zum einen die Geeignetheit der Strecke zum Ausdruck sowie zum anderen deren Anforderungen gewachsen zu sein. Zudem haben sie in der Aktiven Erklärung ausdrücklich bestätigt für das von ihnen verwendete Material selbst verantwortlich zu sein. Diese Erklärungen sind gerade auch für diesen Wettkampf verbindlich.

#### 2. Verschulden des Organisators und seiner Erfüllungsgehilfen:

Der Teilnehmer am Wettkampf akzeptiert, wenn er im Wettkampf einen Schaden erleidet und der Meinung ist, den zuständigen Organisator bzw. dessen Erfüllungsgehilfen treffe hierfür ein Verschulden, dass diese im Hinblick auf Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Diese Erklärung gilt auch für den Rechtsnachfolger des Athleten. Der Teilnehmer erklärt sich weiter bereit sich mit den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vertraut zu machen. Wenn durch seine Teilnahme am Wettkampf ein Dritter Schaden erleidet, akzeptiert er, dass eine eventuelle Haftung allein ihn treffen kann. Es dient deshalb seinem eigenen Interesse, ausreichend Versicherungsschutz zu haben.